



## Impfstoffbestellung: Getrennte Rezepte für Erst- und Zweitimpfungen

Die Bestellung von Impfstoff für Erst- und Zweitimpfungen in Arztpraxen erfolgt ab sofort auf zwei separaten Rezepten. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. und der Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V. verständigt. Mit dem Verfahren soll sichergestellt werden, dass Ärztinnen und Ärzte für die Zweitimpfungen so viele Dosen erhalten wie sie benötigen, um die in ihrer Praxis begonnenen Impfserien unter Beachtung der empfohlenen Impfintervalle abschließen zu können.

Diese sind laut **Paul-Ehrlich-Institut (PEI)**:

- beim mRNA-Impfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer: 3 bis 6 Wochen
- beim mRNA-Impfstoff COVID-19 Vaccine von Moderna: 4 bis 6 Wochen
- beim Vektorviren-Impfstoff Vaxzevria von Astrazeneca: 12 Wochen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat noch einmal darauf hingewiesen, dass in Impfzentren angefangene Impfungen grundsätzlich auch dort beendet werden sollen.

### So bestellen Sie richtig

Vermerken Sie auf jeder Arzneimittelverordnung (Muster 16), ob es sich um eine Bestellung für „Erstimpfungen“ oder für „Zweitimpfungen“ handelt. Wie bisher geben Sie den Namen des Impfstoffes sowie die Anzahl der Dosen an. Zudem fügen Sie als Kostenträger das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 100038825 an.

#### Beispiel: Rezept für Erstimpfungen

„Erstimpfungen: xx Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfzubehör und xx Impfstoffdosen Vaxzevria plus erforderliches Impfzubehör“

#### Beispiel: Rezept für Zweitimpfungen

(vorerst wegen empfohlener Impfabstände zunächst nur für Biontech/Pfizer relevant)

„Zweitimpfungen: xx Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfzubehör“

**Wichtiger Hinweis:** Bitte geben Sie die Anzahl der Dosen entsprechend der Vial-Größe an: Wenn Sie also beispielsweise 23 Patienten zum zweiten Mal mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer impfen wollen, geben Sie 24 Dosen (4 Vials mit 6 Dosen) an.



## Maximale Bestellmenge gilt auch für Zweitimpfungen

Die maximale Bestellmenge je Arzt, die wir jede Woche bekanntgeben, umfasst Impfstoffdosen für Erst- und für Zweitimpfungen. Das heißt konkret: Sie können nach Abzug der für Ihre Zweitimpfungen benötigten Impfstoffdosen noch so viele weitere Impfstoffdosen für Erstimpfungen bestellen, bis die Obergrenze erreicht ist.

Die genauen Liefermengen und die sich daraus ableitenden Bestellmengen stehen für die Woche vom 10. bis 16. Mai (KW 19) noch nicht zur Verfügung. Eine Information hierzu erwarten wir am Wochenende.

## Neues IK ab 1. Juli im PVS

Die KBV teilt weiter mit, dass sich zum 1. Juli das Institutionskennzeichen (IK) für den Kostenträger ändern wird: Ärztinnen und Ärzte geben dann auf dem Bestellrezept das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 an. Da die neue IK-Nummer vermutlich noch nicht in allen Praxisverwaltungssystemen (PVS) hinterlegt ist, können Sie zunächst weiterhin das IK 100038825 verwenden.

Weitere Informationen:

[KBV-Themenseite: Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2](#)



## Kita-Vertrag beendet: Keine vertragsärztlichen Testungen mehr abrechenbar

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege haben keinen Anspruch mehr auf zwei kostenlose SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests (PoC-Tests) pro Woche auf Basis des Vertrags zwischen NRW-Gesundheitsministerium (MAGS), KV Nordrhein und KV Westfalen-Lippe. Der Vertrag wurde zum 26. April beendet. Für Beschäftigte in Schulen endete der Anspruch bereits am 26. März.

In den Schulen und Kitas kommen jetzt Selbsttests zum Einsatz oder es werden andere Testkonzepte über das Land bereitgestellt.

Wir haben unsere Übersicht „Tests auf SARS-CoV-2“ in der Arztpraxis entsprechend angepasst:



[Vergütungsübersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis \(PDF\)](#)





## Zusammenhang von Vorerkrankungen und schwerem COVID-19-Verlauf

Das Robert Koch-Institut und mehrere gesetzliche Krankenkassen haben aus Abrechnungsdaten die wichtigsten Vorerkrankungen für einen schweren COVID-19-Verlauf bei Unter-80-Jährigen identifiziert. Demnach haben vor allem solche Patientinnen und Patienten ein besonders hohes Risiko, die an Leukämie erkrankt sind: Etwa jede dritte infizierte Person aus dieser Gruppe ist von einem schweren COVID-19-Verlauf betroffen. Überdurchschnittlich gefährdet sind auch Patientinnen und Patienten mit metastasierenden Tumorerkrankungen und Demenzerkrankungen.

Die Ergebnisse und eine Liste der Erkrankungen wurden im Epidemiologischen Bulletin 19/2021 veröffentlicht. Sie können vor allem Hausärztinnen und Hausärzten dabei helfen, besonders gefährdete Patientengruppen noch gezielter zu identifizieren und möglichst früh durch eine Impfung zu schützen.

Datenbasis der Studie sind Abrechnungsdaten von über 30 Millionen gesetzlich Versicherten der AOK Bayern, der AOK PLUS Sachsen und Thüringen (ausgewertet durch das Zentrum für evidenzbasierte Gesundheitsversorgung der Dresdner Hochschulmedizin), der BARMER, der DAK-Gesundheit sowie der InGef-Forschungsdatenbank, über die ein wesentlicher Teil der Daten von Betriebskrankenkassen einbezogen werden konnte. Es handelt sich um eine der größten Studien zu COVID-19 und Vorerkrankungen aus Deutschland.

Hierarchisierung von Risikofaktoren für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe



## Häufige Fragen und Antworten

### Darf ich in der Praxis den Impfstoff von Astrazeneca auch an Impfberechtigte unter 60 Jahren verimpfen?

Die STIKO empfiehlt die Impfung des Impfstoffs von Astrazeneca für Personen ab 60 Jahren. Für Personen unter 60 Jahren ist die Impfung mit Astrazeneca laut STIKO-Empfehlung nur nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz der zu impfenden Person möglich.

Aufklärungsmerkblatt zur Corona-Schutzimpfung mit Vektor-Impfstoffen





## Häufige Fragen und Antworten

### Mein Patient ist jünger als 60 Jahre und hat als Erstimpfung den Impfstoff von Astrazeneca erhalten. Was muss ich für die Zweitimpfung beachten?

Für Personen unter 60 Jahre, die bereits eine Impfung mit Astrazeneca erhalten haben, empfiehlt die STIKO zurzeit, die zweite Impfung zwölf Wochen nach der ersten Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (in der Praxis zurzeit Biontech/Pfizer) durchzuführen. Laut STIKO-Empfehlung ist für Personen unter 60 aber auch die zweite Impfung mit Astrazeneca möglich – zwölf Wochen nach der Erstimpfung und nur nach ärztlicher Aufklärung sowie bei individueller Risikoakzeptanz des Impfberechtigten.

Aufklärungsmerkblatt zur Corona-Schutzimpfung mit Vektor-Impfstoffen



### Welche Impf-Unterlagen müssen zur Zweitimpfung ausgefüllt werden?

Für die Zweitimpfung sind vom Impfberechtigten das Aufklärungsmerkblatt und der Anamnesebogen auszufüllen bzw. zu unterschreiben. Die Einwilligungserklärung entfällt bei der Zweitimpfung.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.